

SATZUNG
der
DJK FEUDENHEIM e. V.

In der Anlage 11 (Neckarplatt)
68259 Mannheim

VR-Nummer 574

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**DJK Feudenheim e.V.**“
Er ist gegründet am 08.12.1908
(Wiedergegründet am 30.11.1954 als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins).
- 1.2. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** hat seinen Sitz in Mannheim-Feudenheim.
- 1.3. Der Verein führt die DJK- Zeichen. Seine Farben sind blau-weiß.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts - Mannheim eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft im BSB und DJK Sportverband

- 2.1. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** ist Mitglied beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger und den Fachverbänden, deren Sportarten betrieben werden. Die Satzung und Ordnungen gelten demgemäß auch für den Verein und seine Mitglieder, sofern diese keine besondere Regelung vorschreibt. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des jeweiligen Fachverbandes.
- 2.2. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** ist Mitglied des DJK- Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dessen Satzung sie anerkennt und dem sie ihre Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.

§ 3

Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit, Neutralität

- 3.1. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Er fördert die sportliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
- 3.3. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen und christlichen Entfaltung dienen. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt in gleicher Weise für Spenden oder Zuwendungen aus Förderkreisen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins werden keinerlei Zuwendungen an Mitglieder zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft und rechtswirksamen Verträgen.
- 3.6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 3.7. Der Verein **DJK Feudenheim e.V.** und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 4.2. Der Verein unterscheidet in Mitgliedschaft
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben und aktiv in der Führung tätig sind.
 - b. Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - c. Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- 4.3. Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- 4.4. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.5. Durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Die gültige Satzung kann beim DJK-Vorstand (Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden) eingesehen werden.
- 4.6. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen. Die Jugendordnung geht für jugendliche Mitglieder dieser Vereinssatzung vor.
- 4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- 4.8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt
- 4.9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins;
 - b) bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes.
- 4.10. Sofern ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als dem laufenden Beitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag des Kassierers die Streichung in der Mitgliedsliste durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- 4.11. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.12. Schreiben und Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übersandt worden sind.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- oder Wahlrecht; eine Ausnahme besteht nur, soweit die Jugendordnung greift.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge zu stellen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu benützen. Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
- 6.2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Voraus festlegt, zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 6.3. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch die EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Antrag nachgewiesen werden. Diese Daten werden unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der EDV-Vereinsverwaltung weitergegeben werden.

§ 7

Aufbau des Vereins

- 7.1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die nach den einzelnen Sportarten ausgerichtet sind. Gleichgeartete Gruppen gehören zur gleichen Abteilung. Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungskassen zu führen.
- 7.2. Den Abteilungen stehen Abteilungsleiter vor, die durch die einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und durch diese gewählt werden.
- 7.3. Die Jugend der DJK Feudenheim steht unter dem Patronat des Gesamtvereins. Aufgaben, Zweck und Organisation der DJK-Jugend sind in einer Jugendordnung festgelegt. Die Jugendordnung sichert der DJK-Jugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der DJK-Jugend beschließen die Organe der DJK-Jugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der DJK-Jugend zu unterrichten.
Das Patronat der DJK Feudenheim e.V. gegenüber der DJK- Jugend besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der DJK-Jugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.

§ 8

Organe

- 8.1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - (Generalversammlung)
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Hierzu gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die jedes Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden hat, beschließt u.a. über:
- Entlastung gewählter Vereinsorgane
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Rechnungsprüfungsbericht
 - Kassenprüfer .
 - Beiträge
 - Satzungsänderungen
- 9.2. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Diese wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich - auch elektronisch möglich - den Mitgliedern zugesandt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, welche unter § 19 der Satzung gesondert geregelt sind.
- 9.5. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/10 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- 9.6. Sofern bei Wahlen ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 9.7. Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- 10.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Vorsitzender
Stellvertretende/n Vorsitzende/n
Geschäftsführer/Kassenwart
Schriftführer
Jugendleiter
- 10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei können den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- 10.3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können Vorstandsmitglieder ermächtigen laufende Korrespondenz im Auftrage selbst zu unterzeichnen. Für die im jeweiligen Aufgabenbereich der einzelnen Abteilungen anfallende Korrespondenz besitzen außerdem die Abteilungsleiter das Zeichnungsrecht. Dieses Zeichnungsrecht untersteht der Kontroll- und Weisungsbefugnis des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11

Gesamtvorstand

- 11.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
Geschäftsführenden Vorstand
Abteilungsleiter
Geistlicher Beirat
Ehrevorsitzenden
- 11.2. Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen, grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Maßregeln obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber einmal 1/4 jährlich einzuberufen. In jeder Sitzung des Gesamtvorstandes berichtet der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeit. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der Gesamtvorstand zu einer Sitzung einberufen werden.

- 11.3. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an allen Sitzungen mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- 11.4. Der geistliche Beirat (Präses) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört insbesondere der seelsorgerliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- 11.5. Von allen Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften bedürfen der Unterschriften des Schriftführers und des Versammlungsleiters.

§12

Rechte und Pflichten der Organe

- 12.1. Alle Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. In Fällen, die für das Vereinswohl von besonderem Interesse sind, kann der Gesamtvorstand schriftlich einen Auslagenersatz zulassen.
Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 12.2. Findet sich kein ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer, kann der geschäftsführende Vorstand eine Person als Angestellten mit Vergütung bestellen. Dieser hat bei Vorstandssitzungen jedoch kein Stimmrecht
- 12.3. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Über Geldmittel dürfen Abteilungen nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verfügen. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.

§ 13

Wahl der Organe

- 13.1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, außer des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden gelten auf Dauer.
- 13.2. Der Präses und die Ehrenvorsitzenden sind Mitglieder des Gesamtvorstandes kraft Satzung.
- 13.3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 13.4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied. Dies kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§14 **Rechnungsprüfer**

- 14.1. Die Rechnungsprüfer sind jedes Jahr von der Mitgliederversammlung zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§ 15 **Angestellte, Trainer**

- 15.1 Der Gesamtvorstand kann Angestellte bestellen und für den sportlichen Bereich einen oder mehrere Trainer
- 15.2 Sie sind auf Wunsch des Vorstandes verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beide sind nicht stimmberechtigt.

§16 **Strafbestimmungen**

- 16.1 Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Disqualifikation vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benützung von Sportanlagen und -geräten .
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- 16.2 Der Bescheid ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 17 **Ehrungen**

- 17.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder,

§ 18 **Haftpflicht**

- 18.1. Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und haftet nur im Rahmen der Haftpflichtversicherungen der einzelnen Fachverbände.

§,19

Satzungsänderungen. Austritt aus dem Verband, Auflösung des Vereins

- 19.1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.
Sollten Änderungen der Beschlussfassung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens hierfür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
- 19.2. Der Austritt des Vereins aus dem DJK Diözesanverband Freiburg e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK- Diözesanverband“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Der Diözesanverband hat hierbei Rederecht.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Diözesanverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens- bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des DJK-Logos in jeder Form untersagt. Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.
- 19.3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 10 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.
- 19.4. Sollte bei den Mitgliederversammlungen der Ziffern 19.2 und 19.3 nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- 19.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögenswerte an die katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Mannheim-Feudenheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für Sportpflege und falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
- 19.6. Ist der Verein aufgelöst, wird seine Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger und beim DJK Diözesanverband Freiburg e.V. gelöscht.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung angenommen und gilt ab der Eintragung in das Vereinsregister am 27.04.2024.